

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 17.02.2006

Nr.: 2

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 34 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder55
 - 35 Entgeltordnung für das 10. Fläming Frühlingfest am 30. April 2006 in Gommern.....60
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 36 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg – Landtagswahl am 26.3.2006 Kreiswahlvorschläge 62
3. Sonstige Mitteilungen
 - 37 Truppenübung „IRON HORSE“ der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 28.02. bis 11.03.200664

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 38 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbestremme-Fiener vom 07. Februar 2006 64
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 39 1. Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes - 1. Änderungssatzung -65
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 40 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2006..... 70
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 41 Offenlegung für den Bereich der Gemarkungen Dornburg, Ladeburg, Ladeburg-West, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf und Redekin für die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung 72
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

zur Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 21 und 31 Abs. 5 LKO LSA i. V. m. § 33 GO LSA wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 15. Februar 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2003, wird wie folgt geändert:

§ 3 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet.
Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Burg, den 16.2.2006

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

gesiegelt

Dienstreiseantrag					
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen					
1. Dienstreisende/r					
Name, Vorname		Dienstort	FB / SG / Amt	Telefon, dienstlich	
weitere Teilnehmer an der Dienstreise: <input type="checkbox"/> ja, in Nr. 10 eintragen					
2. Reiseziel (Ort) :					
3. Reisezweck:					
4. Reiseverlauf	Tägliche Rückkehr wie unter a) bis d) angegeben		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	am (Datum)
a) Beginn der Reise an	<input type="checkbox"/> der Wohnung	<input type="checkbox"/> der Dienstort	<input type="checkbox"/>		
b) Beginn des Dienstgeschäftes in (Ort)					
c) Ende des Dienstgeschäftes in (Ort)					
d) Rückkehr zu	<input type="checkbox"/> der Wohnung	<input type="checkbox"/> der Dienstort	<input type="checkbox"/>		
5. Beförderungsmittel					
Ich beantrage bei der Benutzung des privaten Kraftwagens die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses (große Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/> das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,					
<input type="checkbox"/> durch die Mitnahme weiterer Mitarbeiter die Nutzung des Kraftwagens kostengünstiger ist als der Preis für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel,					
<input type="checkbox"/> schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck- mitzuführen ist,					
<input type="checkbox"/> die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten					
<input type="checkbox"/> sonstiges:					
Bei generellen Dienstreiseanträgen: Tätigkeitsbezeichnung					
wenn – nein- dann:					
<input type="checkbox"/> Dienstfahrzeug, Nr. 11		<input type="checkbox"/> regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel		<input type="checkbox"/> sonstiges*	
Mitfahrer bei *		Dienststelle*		* angeben, ggf. unter Nr. 10 begründen	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Benutzung des privaten Kraftwagens im dienstlichen Interesses (kleine Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund:					
Mir ist bekannt, dass eine Sachschadenhaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist.					
6. Fahrkartenanforderung Fahrkarten bitte rechtzeitig telefonisch oder elektronisch bei 30/ 11 anfordern.					
BahnCard vorhanden:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Klasse	<input type="checkbox"/> BahnCard25	<input type="checkbox"/> BahnCard50	Nr. der BahnCard: gültig bis:
7. Abschlag wird beantragt		<input type="checkbox"/> ja , siehe Anlage (Für Inlandsreisen grundsätzlich nur für Dienstreisen von mehr als zwei Tagen Dauer möglich)			
8. Unterschrift des Antragstellers				9. Sichtvermerke	
Ort, Datum,		Unterschrift		Vertreter/in	Vorgesetzte/r
10. Raum für zusätzliche Angaben oder Änderungen (ggf. auf besonderem Blatt)					
11. Ein Dienstkraftfahrzeug steht		nicht*	zur Verfügung		
FB / SG / Amt:		(*ggf. streichen)			Namenszeichen/Datum
Dienstreiseanordnung/-genehmigung .					
<input type="checkbox"/> genehmigt wie beantragt			<input type="checkbox"/> nicht genehmigt		
<input type="checkbox"/> wie folgt genehmigt					
<input type="checkbox"/> a) Beginn der Dienstreise in (Ort)			<input type="checkbox"/> b) Ende der Dienstreise in (Ort)		
<input type="checkbox"/> c) Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel			<input type="checkbox"/> d) Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges		
<input type="checkbox"/> e) Benutzung eines privaten Kfz. gem. § 5 Abs. 1 BRKG			<input type="checkbox"/> f) Erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines Kfz. gem. § 5 Abs. 2 BRKG werden anerkannt.		
Ort, Datum		Unterschrift des Genehmigenden			

Anlage 2

Antrag auf Reisekostenvergütung		Jahr:	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen			
Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Diensttelefon	
Organisationseinheit	Privatanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Dienstort			
Beigefügt ist: <input type="checkbox"/> Dienstreiseantrag	<input type="checkbox"/> generelle Dienstreiseantrag	<input type="checkbox"/> Genehmigung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme	
vom			
Angaben zur Dienstreise:			
Zuwendungen von dritter Seite (unentgeltliche Mahlzeiten z. B. während der Fahrt, Flug, Übernachtung)			
<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Mahlzeiten: ja, welche?		
<input type="checkbox"/> Unterkunft: ja (bitte erläutern):			
<input type="checkbox"/> In Tagungsgebühr enthalten (bitte erläutern):			
Abschlagszahlungen/geleistete Vorauszahlungen:		EUR	
<input type="checkbox"/> Beginn Dienstreise Datum: Uhrzeit: von: <input type="checkbox"/> Wohnort <input type="checkbox"/> Dienstort	<input type="checkbox"/> Beginn Dienstgeschäft Datum: Uhrzeit: in:	<input type="checkbox"/> Ende Dienstgeschäft Datum: Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Ende Dienstreise Datum: Uhrzeit: am: <input type="checkbox"/> Dienstort <input type="checkbox"/> Wohnort
<input type="checkbox"/> siehe Anlage zur Reisekostenabrechnung			
Kosten u. Belege: (Bitte tragen Sie bei Auslandsdienstreisen die Beträge in der Originalwährung ein.)			
<input type="checkbox"/> regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel:		<input type="checkbox"/> Dienstfahrzeug	<input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Priv. KFZ	<input type="checkbox"/> erhebliche dienstliche Gründe sind anerkannt	Wegstrecke (Km):	<input type="checkbox"/> siehe Fahrtennachweis
<input type="checkbox"/> Taxi:	Begründung:		
<input type="checkbox"/> Unterkunft:	Begründung:		
<input type="checkbox"/> Nebenkosten:	Begründung:		
Erläuterungen (Reiseverlauf, Grenzübertritte: Datum, Uhrzeit, ggf. auf einem gesonderten Blatt):			
Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die angegebenen Kosten sind mir tatsächlich erwachsen.			
		Datum/Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin	
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt:			
		Datum/Unterschrift FBL / VM / LR	

Anlage 3

Antrag auf Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung für Mitglieder des Kreistages Jerichower Land sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören gemäß § 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung

Name: Vorname: Konto-Nr.: Bankverbindung BLZ :

Lfd. Nr.:	Teilnahme an:	am:	Fahrt von: (Genauer Reiseweg)	nach:	zurückgelegte km (Hin- und Rückfahrt)	x 0,30 €/km	Gesamt in EUR:
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Ges.							

Ich versichere pflichtgemäß, dass die Voraussetzungen für die „große“ Wegstreckenentschädigung erfüllt sind. Die Kosten der vorstehenden Zusammenstellung sind mir tatsächlich erwachsen. Die angegebenen Kilometerzahlen sind vom Tachometer des Fahrzeuges abgelesen worden und wurden ausschließlich als Dienstreise gefahren.

sachlich richtig: _____

Datum _____
Unterschrift des Antragstellers _____

35

**Entgeltordnung
für das 10. Fläming Frühlingsfest am 30. April 2006 in Gommern**

§ 1 Allgemeines

- (1) Veranstalter der Fläming Frühlingsfeste sind die Landkreise Anhalt-Zerbst, Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Wittenberg. Das 10. Fläming Frühlingsfest findet am 30. April 2006 in der Stadt Gommern statt.
Der Landkreis Jerichower Land ist für die Durchführung des Festes verantwortlich und nimmt somit die Aufgabe des Veranstalters im Sinne dieser Ordnung wahr.
Nach Maßgabe dieser Ordnung werden folgende Entgelte erhoben:
- Eintrittsgelder für Besucher
- Standgelder von Anbietern (Gastronomie, Handel, Handwerk, Schausteller, Vereine etc.).
- (2) Die Teilnehmer sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Die erhobenen Entgelte werden zur Mitfinanzierung der Kosten des 10. Fläming Frühlingsfestes verwendet.
- (4) Anbieter müssen sich bis spätestens **23. Januar 2006** anmelden und erhalten bei Zusage eine Teilnahmebestätigung.

§ 2 Eintrittsgelder

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| 1. Erwachsene (einheitlich) | 3,00 EUR |
| 2. Kinder bis 14 Jahre | Eintritt frei |
| 3. Mitwirkende und Teilnehmer | Eintritt frei |

§ 3 Entgelte für Anbieter und Standmieten

- 3.1 Entgelte für Anbieter von Imbissartikeln, Speisen, Speiseeis, Kaffee/Kuchen sowie Getränken mit eigenem Stand bzw. eigenem Verkaufswagen
- | | |
|--|------------|
| - Speiseeis, Kuchen und Kaffee | 25,00 EUR |
| - Imbiss (warme und kalte Speisen) | 50,00 EUR |
| - Ausschank von Getränken | 75,00 EUR |
| - Vollgastronomie (Speisen und Getränke) | 150,00 EUR |

Zusätzlich:

Entgelt für Nutzfläche (Standfläche, Fläche für Stehtische, Biertisch-Garnituren etc.)	3,00 EUR/m ²
---	-------------------------

- 3.2 Entgelte für Anbieter von Imbissartikeln, Speisen, Speiseeis, Kaffee/Kuchen sowie Getränken mit gemietetem Stand
- | | |
|--|------------|
| - Speiseeis, Kuchen und Kaffee | 25,00 EUR |
| - Imbiss (warme und kalte Speisen) | 50,00 EUR |
| - Ausschank von Getränken | 75,00 EUR |
| - Vollgastronomie (Speisen und Getränke) | 150,00 EUR |

Zusätzlich:

- Miete für Marktstand Holz 3m x 2m	110,00 EUR
- Entgelte für Nutzfläche (Standfläche, Fläche für Stehtische, Biertischgarnituren etc.)	3,00 EUR/m ²

- 3.3 Entgelte für Anbieter von Frischwaren, sonstigen Artikeln, Handwerker mit Verkauf mit eigenem Stand/Verkaufswagen

Grundentgelt	15,00 EUR
Entgelt für Nutzungsfläche	3,00 EUR/m ²

- 3.4 Entgelte für Anbieter von Frischwaren, sonstigen Artikeln, Handwerker mit Verkauf mit gemietetem Stand

Grundentgelt	15,00 EUR
Entgelt für Nutzungsfläche	3,00 EUR/m ²
Zusätzlich:	
Miete für Marktstand Holz 3 m x 2 m	110,00 EUR
3.5 Entgelt für Heimat-, Kultur- und Tourismusvereine/-verbände, Tourismusbüros, Handwerker etc. jeweils <u>ohne Verkauf mit eigenem Stand</u>	
Entgelt für Teilnahme	15,00 EUR
3.6 Entgelt für Heimat-, Kultur- und Tourismusvereine/-verbände, Tourismusbüros, Handwerker etc. jeweils <u>ohne Verkauf mit gemietetem Stand</u>	
Entgelt für Teilnahme	15,00 EUR
Zusätzlich:	
Miete für Marktstand Holz 3 mx 2 m	110,00 EUR
3.7 Entgelt für Schausteller	
Grund-/ Teilnahmeentgelt	75,00 EUR
Zusätzlich:	
Entgelt für Nutzungsflächen	3,00 EUR/m ²
3.8 Entgelt für Fuhrgeschäfte	
Entgelt pro „Gespann“	25,00 EUR
3.9 Entgelte für Stromverbrauch	
Bereitstellungsentgelt pro Anschluss	20,00 EUR
Zusätzlich pauschal für:	
- bis 1 kW Anschlusswert	3,00 EUR
- ab 1 kW Anschlusswert	7,50 EUR
- bei 380 V Drehstrom	10,00 EUR
3.10 Entgelt für Wasserverbrauch	
Pauschale für Wasserbereitstellung, -verbrauch und Abwasserbeseitigung	15,00 EUR
3.11 Entgelt für nicht selbst entsorgten Abfall	
Nicht selbst entsorgter Abfall wird vom Veranstalter in Rechnung gestellt	25,00 EUR/Abfallsack
Alle Preise des § 3 sind Nettopreise zzgl. MwSt.	

§ 4 Rückerstattung von Entgelten

- (1) Eingezahlte Entgelte für Standmieten und Nutzflächen können nicht erstattet werden.
- (2) Stellt der Anbieter einen Nachmieter, der alle Rechte und Pflichten der Anmeldung übernimmt, ist die Übertragung der Entgelte möglich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über Nachmieter zu entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das 10. Fläming Frühlingfest am 30. April 2006 in Gommern tritt ab 22. Dezember 2005 in Kraft.

Burg, 15.02.2006.

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

36

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Gemäß § 23 Abs.1 BWG i.V.m. § 36 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.03.2006 im Wahlkreis 5 Genthin zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei/ Listenvereinigung	Kurzbezeichnung der Partei
1	Radke, Detlef	Dipl.-Agrar-Ing.	1956 Tangerhütte	Parkstraße 12 39517 Weißewarte	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Czeke, Harry	Diplom-Agraringenieur (FH)	1961 Tangermünde	Brandenburger Str. 51 39307 Genthin	Die Linkspartei. PDS	Die Linke.
3	Gruber, Denis	Doktorand für Soziologie	1978 Stendal	Bismarckstraße 59 39517 Tangerhütte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Jünemann, Thomas	Versicherungsfachmann	1970 Stendal	In den Töpferstiegen 1 39590 Tangermünde	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Sander, Günter	Krankenpfleger	1960 Magdeburg	Lindenstraße 4 39307 Genthin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
6	Kersten, Friedrich	Schlosser-u. Schmiedemeister	1950 Ringfurth	Schulstraße 6a 39517 Ringfurt	Bündnis Offensive für Sach- sen-Anhalt	Offensive D-STATT Partei-DSU
7	Jackowski, Angela	Finanzkauffrau	1953 Stendal	Mühlenweg 6 39517 Cobbel	Gerechtigkeit-Umwelt-Tierschutz DIE GRAUEN-Graue Panther- ödp-Die Tierschutzpartei	GUT

Burg, den 13.02.2006

In Vertretung

gez. Berkling

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Gemäß § 23 Abs.1 BWG i.V.m. § 36 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.03.2006 im Wahlkreis 6 Burg zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei/ Listenvereinigung	Kurzbezeichnung der Partei
1	Kurze, Markus	Grundschullehrer u. Erzieher	1970 Burg	Carl-Zeller-Weg 6 39288 Burg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Rogée, Edeltraud	Dipl. Gesellschaftswissenschaftler	1954 Wanzleben	Am Kirschberg 8 39122 Magdeburg	Die Linkspartei. PDS	Die Linke.
3	Graner, Matthias	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1959 Minden	Blumenstraße 8 39291 Möser	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Flügge, Kevin	Dipl. Physiker	1980 Magdeburg	Siedlung 27 39291 Tryppenhna	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Voigt, Volker	Lehrer	1958 Burg	Lüdersdorfer Str. 25 39288 Burg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
6	Endert, Frank	Busfahrer	1954 Lostau	Neuer Breiteweg 31 39288 Burg, OT Ihleburg	Bündnis Offensive für Sachsen- Anhalt	Offensive D – STATT Par- tei – DSU

Burg, den 13.02.2006

In Vertretung

gez. Berkling

3. Sonstige Mitteilungen

37

Landkreis Jerichower Land

**Truppenübung „IRON HORSE“ der Niederländischen Streitkräfte,
in der Zeit vom 28.02. bis 11.03.2006**

Das PzGrenBtl 44 beabsichtigt, in der Zeit vom 28.02.2006 – 11.03.2006 eine Truppenübung durchzuführen.

Die Übung findet hauptsächlich auf dem TrÜbPI Klietz statt. Es ist aber beabsichtigt, dass in Zugstärke im Außenbereich des TrÜbPI Aufklärungstätigkeit (zu Fuß) durchgeführt wird.

An der Übung nehmen	130	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	18	Radfahrzeuge
	-	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 27.1.2006

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

38

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

**Öffentliche Bekanntmachung über das
Ergebnis der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 07. Februar 2006**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2006

Herrn Peter Schwindack

einstimmig zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gewählt.

Von den 12 Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses waren 12 anwesend.

Von den 12 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen 12 auf den Bewerber.

Die Amtszeit des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beträgt sechs Jahre.

Sie beginnt am 01. Juli 2006, anschließend an die derzeitige Amtszeit, und endet am 30. Juni 2012.

Genthin, den 08. Februar 2006

gez. Harald Bothe
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

gez. Sabine Pansch
Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

39

1. Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes - 1. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2005 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ vom 27.02.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, Nr. 5 vom 21.03.2003, Seite 55, wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„§ 3 Organe

Organe des Wasserversorgungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.“

§ 2

Der § 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Wasserversorgungsverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter).
- (2) Jedes Verbandsmitglied wählt einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wählt jedes Verbandsmitglied einen Stellvertreter, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (3) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes zu unterrichten.
- (4) Jeder Verbandsvertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuss als ständigen Ausschuss.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (8) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.“

§ 3

Der § 5 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „Verbandsvorsitzenden“ und „Verbandsvorsitzende“ jeweils durch das Wort „Verbandsgeschäftsführer“ ersetzt.
2. Im Absatz 2 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

- „4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters, der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers.“
- 3. Im Absatz 2 wird in der Nr. 7 das Wort „Verbandsvorsitzenden“ durch das Wort „Verbandsgeschäftsführers“ ersetzt.
- 4. Im Absatz 2 wird in der Nr. 14 das Wort „Verbandsvorsitzenden“ durch das Wort „Verbandsgeschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „und seinem Stellvertreter“ werden gestrichen.
- 5. Im Absatz 2 wird die Nr. 24 ersatzlos gestrichen.
- 6. An den Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.“

§ 4

Der § 6 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift wird „, Verhandlungsleitung“ angefügt.
- (2) Im Absatz 1 wird das Wort „Verbandsvorsitzenden“ durch die Worte „Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ ersetzt.
- (3) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt, aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3:
 „(2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt.“
- (4) An den neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.“

§ 5

Im § 7 Absatz 4 der Verbandssatzung wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitzende der Verbandsversammlung“ ersetzt.

§ 6

- 1. Im § 9 Absatz 1 der Verbandssatzung wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ durch die Wörter „Verbandsgeschäftsführer, die Geschäftsführer nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen“ ersetzt.
- 2. Im Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden.“

§ 7

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer und 6 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode bestimmt werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Sitzung des Verbandsausschusses.
- (4) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.“

§ 8

- 1. Der § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandssausschuss die abschließende Entscheidung folgender Angelegenheiten:“
2. Die Nummern 1 und 2 sowie 5 bis 7 des § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung bleiben unverändert.
 3. Der § 12 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wert von über 5.000,00 bis zu einem Wert von unter 25.000,00 EURO,“
 4. Im § 12 Absatz 1 Nummer 4 der Verbandssatzung wird hinter dem Wort „Verbandsmitgliedern“ das Wort „und“ eingefügt und die Worte „sowie dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden“ werden gestrichen.
 5. Im § 12 der Verbandssatzung wird dem Absatz 2 ein Absatz 3 und ein Absatz 4 mit folgender Fassung angefügt:
„(3) Die vom Verbandssausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
(4) Die Sitzungen des Verbandssausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.“

§ 9

Der § 13 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 13 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserversorgungsverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandssausschusses zugewiesen sind.
- (2) Aufgrund der Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (3) In Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes kann ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (4) In der Zeit vom Inkrafttreten der 1. Änderungssetzung bis zum Amtsantritt des Verbandsgeschäftsführers nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.“

§ 10

Der § 14 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 14 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 3. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern, deren Wert den Betrag von 5.000,00 EURO unterschreitet und Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 5 Absatz 2 Nummer 6 und § 12 Absatz 1 Nummer 3 der Verbandssatzung,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze unter 5.000,00 EURO liegt,
 5. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage und auf Beschränkung des Bedarfes nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Wasserverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Namen der Verbandsversammlung.

§ 11

Der § 15 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 15 Vertretung des Verbandsgeschäftsführers

Sofern der Verbandsgeschäftsführer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Die Verbandsversammlung kann in der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung diese vorläufige Regelung bestätigen oder eine andere Person als Vertreter benennen.“

§ 12

Im § 16 der Verbandssatzung wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ durch die Worte „Vorsitzende der Verbandsversammlung“ ersetzt.

§ 13

Im § 18 Absatz 3 der Verbandssatzung wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ durch das Wort „Verbandsgeschäftsführer“ ersetzt und der Satz 2 gestrichen.

§ 14

Im § 19 Absatz 1 der Verbandssatzung wird das Wort „Finanzbedarf“ durch das Wort „Liquiditätsbedarf“ ersetzt und im Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

§ 15

Der § 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 20 Änderung und Auflösung

- (1) Der Wasserversorgungsverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Wasserversorgungsverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Wasserversorgungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung bei Auflösung des Wasserversorgungsverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (3) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und die Schulden, die der Wasserversorgungsverband gem. § 2 Absatz 3 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurück übertragen. Die vom Wasserversorgungsverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 19 Abs. 1 Satz 2

noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung umgelegt.

- (4) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband aus wichtigem Grund aufkündigen oder aus dem Verband austreten. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde.
- (5) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung einer Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 4 gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (6) Der Wasserversorgungsverband kann weitere kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Verbandsmitglieder aufnehmen, soweit dafür die Voraussetzungen nach § 6 GKG LSA erfüllt werden und die Aufnahme der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dienlich sind und sie sich der Verbandssatzung unterwerfen. Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss zur Aufnahme mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (7) Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 21 Absatz 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zumachen.
- (9) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. Der aufnehmenden oder der neu gebildeten Körperschaft steht höchstens eine Stimme zu, unabhängig davon, wie viel Verbandsmitglieder eingegliedert wurden oder mit wie viel sie zusammengeschlossen wurde.
- (10) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Wasserversorgungsverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Wasserversorgungsverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 20 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Der § 21 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Abweichend zum Absatz 1 wird der Wirtschaftsplan durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes im Rathaus der Stadt Möckern bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der in Möckern und Genthin erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.“
2. Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4; im Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 17

Die Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung wird entsprechend der Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung gefasst.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 02. Februar 2006

- Siegel -

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung

Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sind:

- | | |
|----|---|
| 1 | Gemeinde Biederitz |
| 2 | Gemeinde Dörnitz |
| 3 | Gemeinde Drewitz |
| 4 | Gemeinde Gerwisch |
| 5 | Gemeinde Gladau |
| 6 | Stadt Gommern mit der Ortschaft
Nedlitz |
| 7 | Gemeinde Grabow |
| 8 | Gemeinde Hohenwarthe |
| 9 | Gemeinde Königsborn |
| 10 | Gemeinde Körbelitz |
| 11 | Gemeinde Krüssau |
| 12 | Gemeinde Küsel |
| 13 | Gemeinde Lostau |
| 14 | Stadt Möckern mit den Ortschaften
Büden
Friedensau
Hohenziatz
Lübars
Stegelitz
Wörmlitz
Ziepel |
| 15 | Gemeinde Möser |
| 16 | Gemeinde Paplitz |
| 17 | Gemeinde Pietzpuhl |
| 18 | Gemeinde Reesdorf |
| 19 | Gemeinde Rietzel |
| 20 | Gemeinde Stresow |
| 21 | Gemeinde Theeßen |
| 22 | Gemeinde Tuheim |
| 23 | Gemeinde Tryppenhna |
| 24 | Gemeinde Wallwitz |
| 25 | Gemeinde Woltersdorf |
| 26 | Gemeinde Wüstenjerichow |
| 27 | Gemeinde Zeddenick |

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

hier: Genehmigung der 1. Änderungssatzung

Genehmigung

Ich genehmige die am 29.11.2005 von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ beschlossene und hier am 14.12.2005 zur Genehmigung vorgelegte 1. Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes – 1. Änderungssatzung -.

Im Auftrag

gez.
Berkling

2. Amtliche Bekanntmachungen

40

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2006

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22. Dezember 2005 den Wirtschaftsplan 2006 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan (Angaben in T€)

	Gesamt	Trinkwassbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.820,9	2.516,3	4.304,6
Erträge (einschl. Zinserträge)	464,0	136,0	328,0
Aufwendungen	7.212,8	2.610,1	4.602,7
Jahresgewinn	72,1	42,2	29,9

II. Vermögensplan

Einnahmen	8.081,9	1.005,5	7.076,4
davon Kreditneuaufnahme	2.349,3	0,0	2.349,3
Ausgaben	8.081,9	1.005,5	7.076,4
davon Investitionen	6.607,7	680,0	5.927,7

Höchstbetrag für
Kassenkredite 1.212,3

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Auszubildende.

Nitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 24. Januar 2006 unter dem Az.: 158960/2006 wie folgt erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2006

Genehmigung

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA genehmige ich im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2006 den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

2.349.300 EUR

(in Worten: zwei Millionen dreihundertneundvierzigtausenddreihundert Euro)

Die Kreditgenehmigung vom 18.01.2005, Az: 15 89 60 / 2005, in Höhe von 1.181.700 EUR ist damit gegenstandslos.

Lothar Finzelberg

Siegel

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

27.2. bis 7.3.2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro des Kaufmännischen Leiters

aus.

Genthin, 10. Februar 2006

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Nitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

41

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

09.02.2006

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung **Dornburg, Flur 1-7; Ladeburg, Flur 1-8; Ladeburg-West, Flur 7; Magdeburgerforth, Flur 1-5; Magdeburgerforth-Drewitz, Flur 1-3; Magdeburgerforth-Reesdorf, Flur 1-2; Magdeburgerforth-Schopdorf, Flur 1-4 und Redekin, Flur 1-8**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. März 2006 bis 31. März 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi 8.00 – 13.00 Uhr
Di, Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

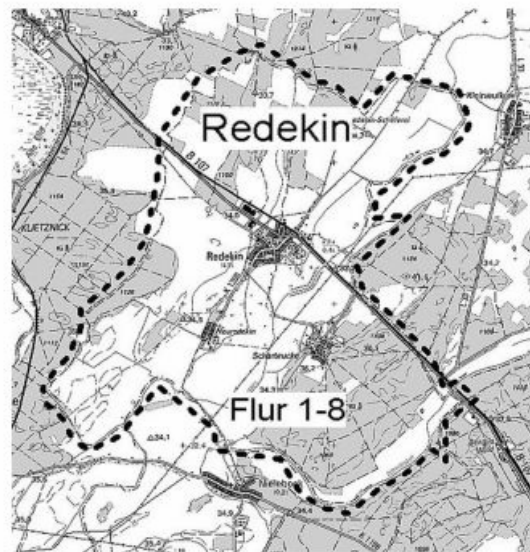
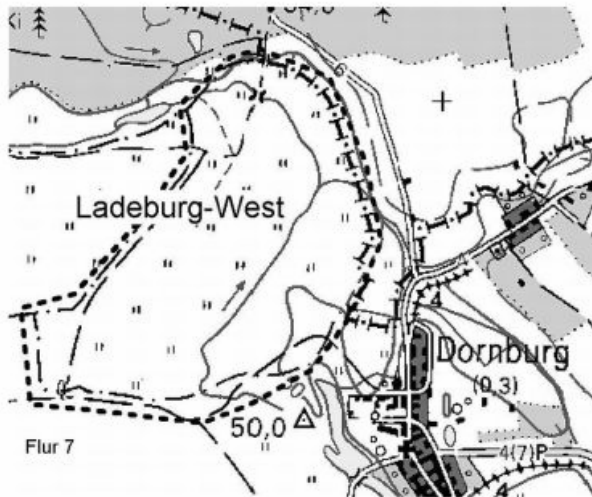
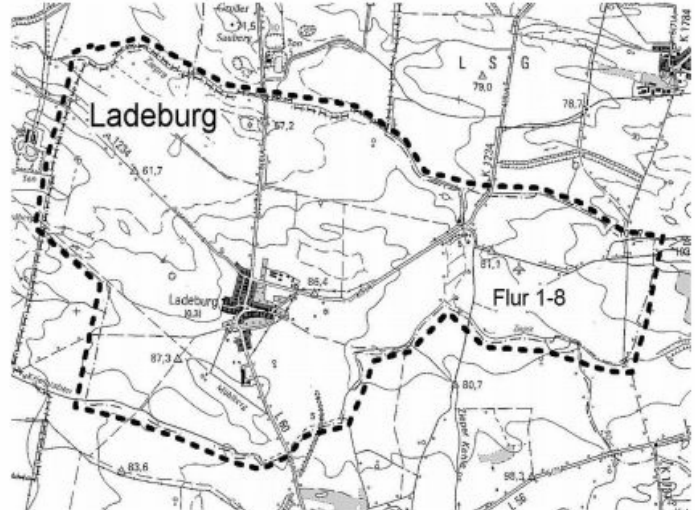
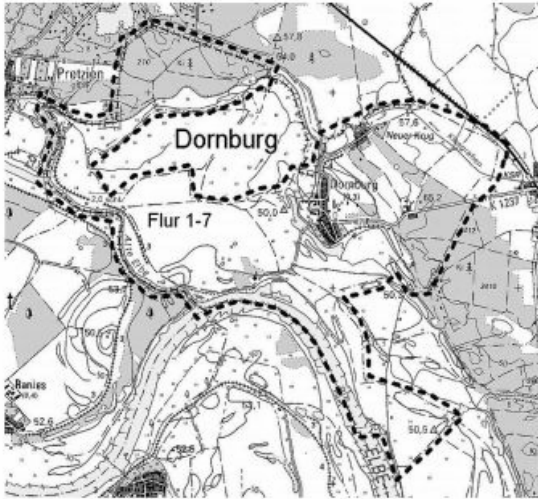
gez. Andreas Schöndube

gez. Siegel

Auskunft und Beratung

Telefon: (0391) 567-8585
(0180) 500-1996 (12 ct/min)
Fax: (0391) 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

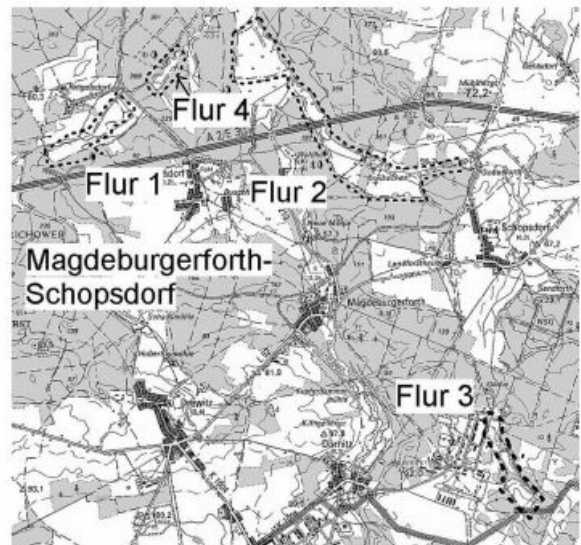
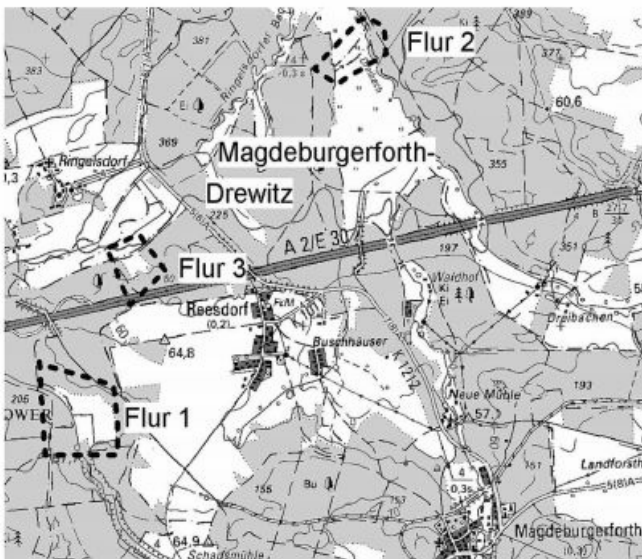
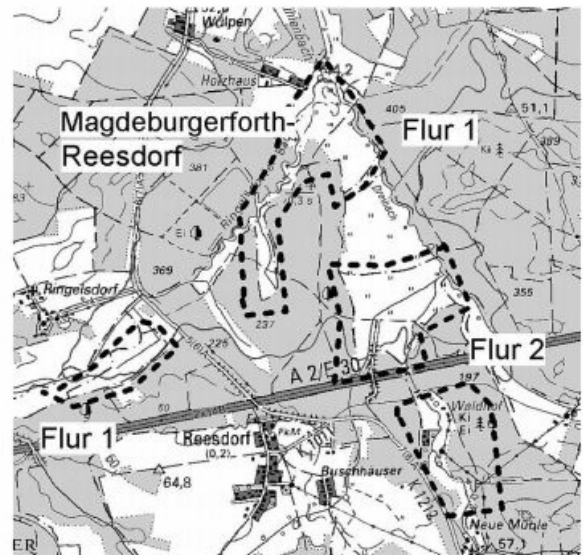
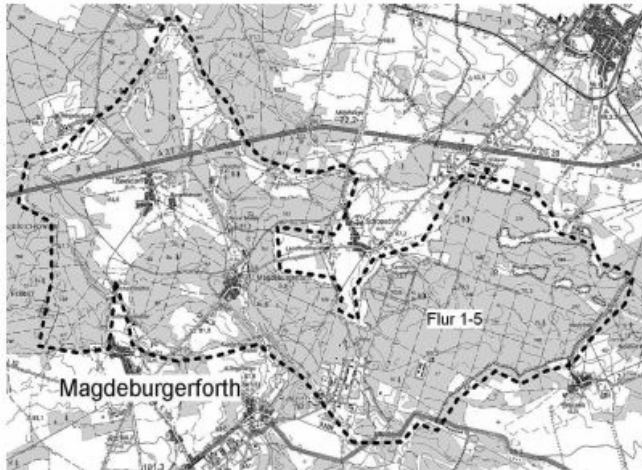
Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Dornburg, Ladeburg, Ladeburg-West, Redekin Offenlegungsgebiet -----



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkung: Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf

Offenlegungsgebiet -----



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2006 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.